

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Dienstflagge
für Schiffe und Boote der Volksmarine.

Vom 5. Juli 1966

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBl. II S. 407) wird in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 5. Juli 1966 zur Änderung dieser Verordnung (GBl. II S. 551) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ziff. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1960 zur Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine — Plaggenordnung für Schiffe und Boote — (GBl. II S. 408) erhält folgende Fassung:

„4. (1) Die Dienstflagge auf rotem Grund für Schiffe und Boote der Volksmarine wird von allen Kampfschiffen und Kampfbooten der Volksmarine geführt. Sie wird auf See an der Gaffel, von vor Anker oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten am Flaggenstock gesetzt.

(2) Die Dienstflagge auf blauem Grund für Schiffe und Boote der Volksmarine wird von allen Hilfsschiffen der Volksmarine entsprechend den im Abs. 1 festgelegten Grundsätzen geführt.“

§ 2

Als Zeichen der Dienste werden an der dem Stock abgewandten Seite im oberen Drittel der Hilfsschiffsflagge geführt:

- a) von Schiffen und Booten des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik ein gelber Leuchtturm (Anlage 1),
- b) von Schiffen und Booten des Bergungs- und Rettungsdienstes ein gelber Taucherhelm (Anlage 2).

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1966

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann
 Armeegeneral

* 1. DB vom 27. Oktober 1960 (GBl. II Nr. 36 S. 408)